

Satzung

des Geflügelzuchtvereins Freising gegründet 1878 e.V.

in der Fassung vom 20. April 2018

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

¹Der Verein führt den Namen „Geflügelzuchtverein Freising gegründet 1878 e.V.“ (abgekürzt – GZV Freising). ²Der GZV Freising hat seinen Sitz in Freising und ist unter der Registernummer VR 120123 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. ³Gegründet wurde der GZV Freising im Jahre 1878 in Freising. ⁴Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört den für ihn zuständigen regionalen Untergliederungen des Landesverbandes Bayerischer Rassegeflügelzüchter e. V. (VBR) an, der wiederum dem Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. (BDRG) angeschlossen ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

¹Der GZV Freising verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der GZV Freising ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ⁴Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁵Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ⁶Der Verein verhält sich parteipolitisch neutral. ⁷Jegliche politische Betätigung innerhalb des Vereins ist untersagt.

§ 4 Zweck und Ziele

¹Der Verein verfolgt auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage die Interessen der Rasse- und Ziergeflügelzucht (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO).

²Hierzu widmet sich der Verein insbesondere folgenden Zielen:

1. der Förderung der deutschen Rassegeflügelzucht als altes Kulturgut;
2. dem Erhalt alter und gefährdeter Geflügel- und Taubenrassen als nachhaltiger Beitrag zur Heimatpflege und Bewahrung künftiger Genreserven und biologischer Vielfalt;
3. der Förderung des Tier-, Natur- und Umweltschutzes; dem Tierschutz und dem Einsatz für artgerechte Tierhaltung ist hierbei ein hoher Stellenwert beizumessen;
4. der Unterstützung tierärztlicher Maßnahmen des Seuchenschutzes;

5. der Förderung interessierter Jugendlicher unter Berücksichtigung der Jugendordnung des BDRG;
6. der einheitlichen Kennzeichnung reinrassig gezüchteter Tiere mit dem anerkannten Zuchtring des BDRG.

§ 5 Aufgaben

¹Der GZV Freising führt innerhalb der durch den BDRG und durch den VBR gegebenen Richtlinien, Veranstaltungen und Maßnahmen durch, die der Rasse- und Ziergeflügelzucht dienen.

²Zur Erreichung seines Zweckes und seiner Ziele, nimmt der Verein unter anderem folgende Aufgaben wahr:

1. Abhaltung monatlicher Versammlungen (Mitgliederversammlungen), auf denen aktuelle Themen besprochen werden;
2. Beratung und Aufklärung aller Vereinsmitglieder einschließlich der Jugendgruppe über sachgemäße Rasse- und Ziergeflügelzucht, artgemäße Haltungsmethoden, sowie gegenseitige Aussprache und Information in allen Angelegenheiten der Rasse- und Ziergeflügelzucht;
3. Einhaltung des Tierschutzes im Bereich der Rasse- und Ziergeflügelzucht;
4. Förderung der Jugendarbeit unter besonderer Pflege des Tierschutzgedankens;
5. Maßnahmen zur Verhinderung von Tierseuchen [z.B. Newcastle-Krankheit];
6. Erhalt und Förderung der Rassen- und Artenvielfalt;
7. Durchführung von Ausstellungen und Informationsveranstaltungen;
8. Beteiligungen an Veranstaltungen oder Projekten von allgemeinem Interesse, welche geeignet sind, die Ziele des Vereins einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen;
9. Ausrichtung und Anleitung der Zuchtarbeit seiner Mitglieder nach den einheitlichen, für die einzelnen Rassen und Farbenschlägen festgelegten Musterbeschreibungen des BDRG und durch Kennzeichnung des Rasse- und Ziergeflügels mit dem Bundesring.

2. Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

¹Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, ab dem vollendeten 7. Lebensjahr, und jede juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden. ²Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an den 1. Vorsitzenden des Vorstandes zu richten ist und die Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen beinhaltet. ³Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. ⁴Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. ⁵Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB nach freiem Ermessen. ⁶Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet,

dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; die Ablehnung des Antrages ist nicht anfechtbar.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

¹Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern,
2. Jugendmitgliedern,
3. Fördernden Mitgliedern, und
4. Ehrenmitgliedern.

²Jugendmitglieder sind alle Jugendlichen von der Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; sie gehören der Jugendgruppe an, die dem Verein angeschlossen ist. ³Für die Jugendmitglieder gelten die in der Jugendordnung des BDRG festgelegten Bestimmungen.

⁴Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein oder seinen Zweck fördern will.

⁵Personen, die sich um den Verein und dessen Ziele besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ⁶Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung. ⁷Näheres kann in einer Ehrenordnung geregelt werden, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

⁸Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein,
5. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch deren Auflösung.

²Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB. ³Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. ⁴Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

⁵Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. ⁶Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

⁷Ein Mitglied kann, wenn es gegen die satzungsgemäßen Bestimmungen oder Vereinsinteressen schuldhaft in grober Weise verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. ⁸Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden des Vorstandes. ⁹Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich persönlich zu rechtfertigen. ¹⁰Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe

der Gründe mitzuteilen. ¹¹Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes Einspruch erheben, über den auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. ¹²Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit erfolgen.

¹³Es gilt für alle Mitglieder die Ehrengerichtsordnung des BDRG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit, sowie die Art und Weise der Zahlung (etwa Lastschriftinzug) richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Jahreshauptversammlung beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist. ³Für die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

⁴Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹Alle Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. ²Sie sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.

³Alle Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung und alle satzungsgemäßen Vorschriften oder Beschlüsse des Vereins, des Kreisverbandes, des VBR und des BDRG sowie ihrer Organe einzuhalten;
2. die Arbeit des Vereins zu unterstützen;
3. zur Zahlung der in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge.

§ 11 Auszeichnungen

Auszeichnungen für verdiente Mitglieder werden nach Antrag des Vorstandes vom VBR bzw. BDRG nach deren Regelungen und Richtlinien verliehen.

3. Abschnitt – Organisation des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

¹Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung);
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB;
3. der erweiterte Vorstand.

²Die Mitglieder dieser Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 13 Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung)

1. ¹Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. ²In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. ³Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst bis Ende April, abzuhalten. ⁴Eine au-

ßerordentliche Jahreshauptversammlung findet statt, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern und es deshalb der erweiterte Vorstand beschließt, oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe, dies schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes beantragt.

⁵Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere:

- a. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes, sowie des erweiterten Vorstandes und die Wahl zweier Kassenprüfer;
- b. die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes;
- c. der Erlass einer Beitragsordnung und einer Ehrenordnung;
- d. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, mit Ausnahme der Satzungsänderungen nach § 15 Ziffer 1 Buchstabe e;
- f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. ¹Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder, bei dessen Verhinderung, von dem 2. Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (Brief oder E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. ³Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene E-Mail- oder Post-Adresse gerichtet ist.

⁴Die Tagesordnung setzt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB fest. ⁵Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. ⁶Sie müssen eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mit entsprechender Begründung vorliegen, § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB findet insoweit keine Anwendung. ⁷Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

⁸Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, beschließt die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. ¹Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. ²Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. ⁴Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

4. ¹Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. ²Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden des Vorstandes.

⁴Beschlüsse der Jahreshauptversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Über die Jahreshauptversammlung ist durch den Protokollführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. ¹Neben der Jahreshauptversammlung finden Mitgliederversammlungen statt. Inhalte einer solchen Versammlung sind organisatorische und züchterische Fragen, sowie Beschlussfassungen über Einsprüche eines ausgeschlossenen Mitglieds (§ 7). ²Soll ein Beschluss über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds gefasst werden, sind die Vorgaben über die Ladung, Leitung und Beschlussfassung einer Jahreshauptversammlung einzuhalten. ³Beschlüsse, die der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind, können auf einer Mitgliederversammlung nicht gefasst werden.

§ 14 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB obliegt die Geschäftsführung des GZV Freising. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan, insbesondere der Jahreshauptversammlung oder dem erweiterten Vorstand übertragen sind.

2. ¹Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a.** dem 1. Vorsitzenden;
- b.** dem 2. Vorsitzenden;
- c.** dem 1. Kassenwart;
- d.** dem 1. Schriftführer.

²Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist im Innenverhältnis an die Satzung und Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. ³Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.

§ 15 Der erweiterte Vorstand

1. Zu den Hauptaufgaben des erweiterten Vorstandes gehören:

- a.** Die Organisation des GZV Freising;
- b.** die Vorbereitung und Ausführung der Ausstellungen und Vereinsfeste;
- c.** die Unterstützung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB bei größeren Vorhaben;
- d.** die Förderung und Unterstützung des Jugendobmannes bei der Jugendarbeit;
- e.** der Beschluss derjenigen Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder von dem zuständigen Finanzamt vorgeschrieben werden.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a.** dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB;
- b.** dem Jugendobmann;
- c.** dem 2. Kassenwart;
- d.** dem 2. Schriftführer;
- e.** dem Zuchtwart Geflügel;
- f.** dem Zuchtwart Tauben;
- g.** dem Gerätewart;
- h.** den drei Beisitzern.

3. ¹Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die von dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem von diesen beauftragten Mitglied des Vorstandes schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail mindestens drei Tage vor der Sitzung einberufen werden. ²Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. ³Ein Beschluss des erweiterten Vorstandes kann auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes schriftlich oder per E-Mail an den 1. Vorsitzenden des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

4. ¹In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende des Vorstandes oder das von Ihm beauftragte Mitglied den erweiterten Vorstand unverzüglich einberufen. ²Die Dringlichkeit ist auf der Sitzung bekanntzugeben.

5. ¹Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des erweiterten Vorstandes, darunter mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende des Vorstandes, anwesend sind. ²Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem von diesen beauftragten Mitglied des Vorstandes geleitet (Sitzungsleiter).

6. Wenn mindestens vier Mitglieder des erweiterten Vorstandes beim 1. Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung eine Vorstandssitzung schriftlich beantragen, muss der 1. Vorsitzende des Vorstandes eine Vorstandssitzung einberufen.

7. ¹Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung die Stimme des Sitzungsleiters. ³Über den Inhalt der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

8. ¹Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB und des erweiterten Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands bzw. des erweiterten Vorstandes im Amt. ²Die Wahl wird auf der Jahreshauptversammlung vorgenommen und erfolgt schriftlich, wenn nicht durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder die Wahl per Akklamation erfolgen soll. ³Blockwahl und Wiederwahl sind zulässig. ⁴Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt eine Ersatzbestellung für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

9. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Beschluss des erweiterten Vorstandes nach Ziffer 1 Buchstabe e. ergehen, bedürfen keiner Beschlussfassung oder Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung; sie sind jedoch den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 16 Kassenprüfung

1. ¹Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. ²Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. ³Die Wiederwahl ist zulässig.

2. ¹Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Jahreshauptversammlung darüber einen Bericht. ²Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. ³Die Kassenprüfer geben in der Jahreshauptversammlung eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des erweiterten Vorstands ab.

§ 17 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB verwaltet.

§ 18 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Der Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Freising.

2. Der Gerichtsstand ist Freising.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. ¹Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Viertel aller Mitglieder gestellt werden. ²Der Antrag muss schriftlich erfolgen und eingehend begründet werden. ³Er ist an den 1. Vorsitzenden des Vorstandes zu richten, welcher zur Beschlussfassung darüber innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrages eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen hat.

2. ¹Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder erforderlich. ²Stimmen drei Viertel aller Mitglieder für die Auflösung des Vereins, so wird der Verein aufgelöst. ³Sofern die außerordentliche Jahreshauptversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende des Vorstandes als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins bestellt. ⁴Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den VBR, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den gemeinnützigen Zweck der Rasse- und Ziergeflügelzucht im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 der Abgabenordnung.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

¹Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. 04 2018 neu gefasst und in der Mitgliederversammlung vom 21.04.2023 geändert.

²Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in Kraft. ³Alle bis+herigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. ⁴Die auf Grundlage der Satzung vom 11. Februar 1967 am 15. September 2017 gewählte Vorstandschaft bleibt für die Dauer der nach der damaligen Fassung der Satzung bestimmten Wahlperiode im Amt. ⁵Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gilt § 15 Ziff. 8 Satz 4 entsprechend.

Freising, den 21.04.2023

gez. G. Kronauer
1. Vorsitzender

gez. S. Fechter
2. Vorsitzender

gez. H. Windisch
1. Kassenwart

gez. C. Auer
1. Schriftführerin